

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1934.

Sitzung vom 11. Oktober 1934.

2544. Straßen (erweiterte Bauabstände und Baulinien).

Mit Eingabe vom 14. September 1934 ersucht der Gemeinderat Uster um Genehmigung der im Sinne des Baugesetzes und von § 31, Abs. 3, des Straßengesetzes am 24. Juli 1934 festgesetzten Baulinien beziehungsweise erweiterten Bauabstände an der Winterthurerstraße, I. Klasse, Nr. 3, vom Gschwader bis Gemeindegrenze Volketswil.

Die Baudirektion berichtet:

Mit Beschluß Nr. 2355 vom 20. September 1934 hat der Regierungsrat das Projekt für den Ausbau der Winterthurerstraße I. Klasse, Nr. 3, auf dem Teilstück vom Gschwader (Kreuzung der Straße II. Klasse, Nr. 25, Winikon-Gschwader-Niederuster) bis zur Gemeindegrenze Volketswil in einer Länge von 2300 m genehmigt.

Die eingereichte Vorlage über Baulinien und erweiterte Bauabstände an diesem Straßenzuge ist dem Ausbauprojekt angepaßt. Von dieser Straßenstrecke liegen rund 100 m im Baurayongebiet; somit handelt es sich hier um Baulinien im Sinne von § 9 des Baugesetzes. Für die Fortsetzung bis zur Gemeindegrenze Volketswil sind Baulinien beziehungsweise erweiterte Bauabstände auf Grund von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes festgelegt. Deren gegenseitiger Abstand beträgt 26 m, das heißt je 13 m von der Straßenprojektachse aus gemessen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Vorlage hat im Amtsblatt Nr. 62 vom 3. August 1934 stattgefunden und es sind laut Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 29. August 1934 dagegen keine Einsprachen eingegangen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Uster eingereichten Vorlage über Baulinien beziehungsweise erweiterte Bauabstände mit 26 m gegenseitigem Abstand an der Winterthurerstraße I. Klasse, Nr. 3, vom Gschwader (Kreuzung mit der Straße II. Klasse, Nr. 25) bis zur Gemeindegrenze Volketswil wird die Genehmigung erteilt.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rückgabe eines Planexemplares und an die Baudirektion.

Zürich, den 11. Oktober 1934.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatschreiber:

Paul Keller

